

Kriterien MA 19 für Werbung an Geschäften

Quelle: <https://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/stadtentwicklung/werbeanlagen/geschaeftaufschrift.html>

Stand: 20.1.2020, Ersteller: Mag. Andreas Edinger

Geschäftsauftschrift, Leuchtreklame und Steckschilder - Begutachtung

Werbeanlagen werden von der MA 19 hinsichtlich der gestalterischen Einfügung in das örtliche Stadtbild überprüft. Für die Erteilung einer Bewilligung wird diese architektonische Begutachtung in Form einer Stellungnahme oder eines Gutachtens an die zuständige Behörde - Baupolizei (MA 37) oder MA 46 - weitergeleitet. Für Werbung auf öffentlichem Gut muss zusätzlich eine privatrechtliche Vereinbarung mit der Abteilung für Straßenverwaltung und Straßenbau (MA 28) abgeschlossen werden.

Ziele aus stadtgestalterischer Sicht

- Werbeanlagen sind nach Form, Maßstab und Farbe an das Ortsbild anzupassen. Besonders im innerstädtischen Bereich, in Wohnzonen, in Schutzzonen und im Nahebereich von Schutzzonen muss auf die maßstäbliche Einfügung geachtet werden.
- Die Anbringung kann grundsätzlich nur in der Erdgeschoßzone bzw. der Geschäftszone (mehrgeschossige Geschäftslokale) erfolgen.
- Einzelbuchstaben sind grundsätzlich Leuchtkästen oder Flachtafeln vorzuziehen, jedenfalls zwingend vorzusehen sind Einzelbuchstaben bei dekorierten Fassadenflächen, damit die Werbung die Architektur nicht verdeckt.
- Steckschilder müssen mindestens 2,50 Meter über dem Bodenniveau des Gehsteiges montiert werden. Die Größe des Steckschildes muss bezüglich der Geschäftstätigkeit und der Straßenraumdimension angepasst werden.
- Richtwerte für Steckschilder: Innerhalb von Schutzzonen ist die maximale Steckschildgröße mit 0,5 Quadratmeter beschränkt, außerhalb von Schutzzonen mit maximal 1 Quadratmeter und in Geschäftsstraßen mit maximal 1,3 Quadratmeter, wobei die Maximalauskragung mit 1,8 Meter begrenzt ist.

Nicht genehmigungsfähig sind

- Eine störende Häufung von Werbeanlagen auf engem Raum.
- Blink- und Wechsellichtwerbung
- Werbung anlagen auf Vordächern

Zuständige Stelle

Architektur und Stadtgestaltung (MA 19), 12., Niederhofstraße 21-23

Telefon: +43 1 81114-88915, -88916, -88917, E-Mail: post@ma19.wien.gv.at

Parteienverkehr: Dienstag und Donnerstag von 8 bis 12.30 Uhr

Schutzzonen:

Schutzzonen werden im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan dargestellt. Es handelt sich um jene Bereiche, in welchen die Erhaltung des charakteristischen Stadtbildes zu gewährleisten ist. Dies betrifft

- seine natürlichen Gegebenheiten,
- seine historischen Strukturen,
- seine prägende Bausubstanz und
- die Vielfalt der Funktionen.

Bestimmungen dazu finden sich im § 7 der Bauordnung für Wien.

Primär geschützt wird das äußere Erscheinungsbild eines Objektes.

Anzeige der Schutzzonen:

<https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/grundlagen/schutzzonen/index.html>

Beispielbild:

Schutzzonen im wien.at-Stadtplan

